

Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten während des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt

 Name, Vorname

 Ort, Datum

 Anschrift

 Pädagogisches Zentrum

 Lehramt

per E-Mail an: vorbereitungsdienst@libra.brandenburg.de

Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

Referat 14 SG 2: Vorbereitungsdienst - LAK

Struveweg 1

14974 Ludwigsfelde

Art bzw. genaue Bezeichnung der Nebentätigkeit	
Name und Anschrift des Auftraggebers	Die Tätigkeit wird für Frau/Herrn/Firma/Behörde/Schule ausgeübt. Es handelt sich um eine ☐ selbstständige Tätigkeit ☐ Tätigkeit im öffentlichen Dienst ☐ Tätigkeit im LIBRA-Geschäftsbereich (insbesondere staatliche Schulämter und Schulen des Landes Brandenburg)
Dauer der Nebentätigkeit	am _____ und/oder vom _____ bis _____
Hinweis: Die Nebentätigkeit darf ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigen und nur außerhalb der Dienstzeit (insbesondere außerhalb der schulpraktische Ausbildung an der Schule und seminaristische Ausbildung am Pädagogischen Zentrum) ausgeführt werden.	

Durchschnittlicher Zeitaufwand inkl. Vor- und Nachbereitungszeit sowie ggf. Reisezeit Höhe des voraussichtlichen Entgelts <u>Erläuterung:</u> maximal sechs Unterrichtsstunden (Angabe von Lehrtätigkeiten immer in Unterrichtsstunden) maximal acht Zeitstunden für andere Nebentätigkeiten	Anzahl _____ Unterrichtsstunden/Woche oder _____ Zeitstunden/Woche ☐ außerhalb der Dienstzeit ☐ innerhalb der Dienstzeit _____ Euro ☐ pro Stunde ☐ pro Monat ☐ pro Woche ☐ Festbetrag
	<u>ggf. zweite Nebentätigkeit</u> Art: _____ Anzahl _____ Unterrichtsstunden/Woche oder _____ Zeitstunden/Woche ☐ außerhalb der Dienstzeit ☐ innerhalb der Dienstzeit _____ Euro ☐ pro Stunde ☐ pro Monat ☐ pro Woche ☐ Festbetrag
Art und Wert von zu erwartenden entgelten Vorteilen	_____ _____ _____ _____
Steht die Nebentätigkeit in Verbindung zu Ihren Aufgaben im Hauptamt? (z.B. ja → Vertretungslehrtätigkeit an der Ausbildungsschule)	☐ Ja; Begründung (ggf. ein gesondertes Blatt verwenden) _____ _____ _____ _____ ☐ Nein; Begründung (ggf. ein gesondertes Blatt verwenden) _____ _____ _____ _____
Sonstiges/Bemerkungen	_____ _____ _____ _____

 Unterschrift (wenn Abgabe in Papierform)

Wesentliche Informationen zur Genehmigungs- und Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten während des Vorbereitungsdienstes

Genehmigungen sollen mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Nebentätigkeit beantragt werden. Anzeigen von Nebentätigkeiten sollen mindestens sechs Wochen vor deren Aufnahme erfolgen.

Bei Zweifeln, ob es sich um eine genehmigungspflichtige oder eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelt, unterlassen Sie bitte die Streichung bei der Auswahl im vorgesehenen Formular (aus der Formularbox).

**Verletzungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht
können disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.**

Rechtliche Grundlagen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Beamtenverhältnis auf Widerruf: § 40 Beamtenstatusgesetz, §§ 83 ff. Landesbeamtengesetz und Nebentätigkeitsverordnung

Genehmigungspflicht bei entgeltlichen Nebentätigkeiten

Grundsätzlich bedarf die Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung.

Genehmigungspflicht bei unentgeltlichen Nebentätigkeiten

- Wahrnehmung eines Nebenamtes
- gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten
- Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens (außer einer Genossenschaft)
- Übernahme einer Treuhandschaft

Anzeigepflicht

- Tätigkeiten im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört (**z.B. Vertretungslehrtätigkeit an einer öffentlichen Ausbildungsschule im Land Brandenburg**)
- Wahrnehmung öffentlicher (nicht privater) Ehrenämter
- schriftstellerische (z.B. Verfassen von Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Beiträgen für Zeitschriften und Zeitungen, Belletristik), wissenschaftliche (Forschung und Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse), künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie bestimmte Gutachtertätigkeiten
- Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen

Keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht:

- unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen
- Verwaltung des eigenen Vermögens (die Verwaltung fremden Vermögens ist genehmigungspflichtig)
- Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Versagung der Genehmigung

Die entsprechende Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig auszugehen, wenn der Umfang **einer oder mehrerer Nebentätigkeiten acht Stunden bzw. sechs Unterrichtsstunden pro Woche überschreitet.**

Weitere Versagensgründe einer Genehmigung liegen insbesondere vor, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit die Beamtin oder den Beamten in Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten beeinflussen oder dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Zeitliche Ausgestaltung

Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeiten an der Ausbildungsschule und den Seminarzeiten am Studienseminar wahrgenommen werden.

Genehmigungsdauer

Die Genehmigung erfolgt maximal für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und erlischt mit dessen Ende.

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn

Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn dürfen nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden (z.B. Papier und Energie sowie Diensträume und deren Ausstattung).

Widerruf einer Genehmigung und Untersagung einer Nebentätigkeit

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu widerrufen bzw. die Nebentätigkeit zu untersagen, wenn die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen führt.

Ablieferungspflicht von Vergütungen

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst sind abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr Höchstgrenzen überschreiten (§§ 8 ff. Nebentätigkeitsverordnung).

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bestehen insbesondere bei Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung sowie bei schriftstellerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Die Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für die im vergangenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen, die der Ablieferung unterliegen, vorzulegen.

Rechtliche Grundlage für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis: § 3 Abs. 4 TV-L

- Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen
- Nebentätigkeiten können untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen
- für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.